

Amt der Kärntner Landesregierung

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGF-91822/0011-II/A/2/2017
Datum: 27.12.2017
Ihr Zeichen: 01-VD-LG-1773/19-2017

Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Ktn. Krankenanstaltenordnung 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 7 c) (§ 3 Abs. 5. lit. c):

In § 3 Abs. 5 lit. c werden hinsichtlich der Remobilisation und Nachsorge die Abteilungen „Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Unfallchirurgie“ genannt. Im Hinblick auf das durch die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildung 2015 (ÄAO 2015) eingeführte neue Sonderfach „Orthopädie und Traumatologie“ wird angeregt, dieses Sonderfach ebenfalls aufzunehmen und zu prüfen, ob gegebenenfalls die Nennung der Abteilungen „Orthopädie und Orthopädische Chirurgie“ sowie „Unfallchirurgie“ entfallen können.

Zu Z 8 (§ 3a Abs. 2 Z 1):

Hier wäre entsprechend der Terminologie der ÄAO 2015 der korrekten Bezeichnung des Sonderfaches „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ anstelle von „Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie“ Rechnung zu tragen.

Zu Z 95 (§ 86 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass

- das ASVG (Z 1), das BSVG (Z 7) und das GSVG (Z 20) zuletzt durch BGBl. I Nr. 151/2017 und

- das B-KUVG (Z 8), das GuKG (Z 18), das MABG (Z 23) und das MMHmG (Z 24) zuletzt durch BGBl. I Nr. 131/2017 geändert wurden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Entsprechend Z 1 lit. b des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen werden mit dem vorliegenden Entwurf die Grundsatzbestimmungen des § 10 Primärversorgungsgesetz ausgeführt.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass der Ausdruck „BGBl. Nr. 131/2017“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 131/2017“ zu ersetzen wäre.

Weiters wird bezüglich Z 1 lit. c des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen auf einen Tippfehler hingewiesen: der Ausdruck „Gesundheiswesens“ wäre durch den Ausdruck „Gesundheitswesens“ zu ersetzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Während in der Verweisungsbestimmung der Z 95 (§ 86 Abs. 2 Z 27) das Primärversorgungsgesetz korrekt zitiert wird, nämlich mit BGBl. I Nr. 131/2017, fehlt in den Erläuterungen zu Z 28 bzw. § 13a die Zitierung dieses Gesetzes. Es wäre daher eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner